

34112 Kassel documenta Stadt

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

# Kassel documenta Stadt

20. Juli 2023  
1 von 7

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 20. Juli 2023 - Erweiterung des mit Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2023 ausgewiesenen Sperrbezirkes -**

Am 19. Juni 2023 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldata-Ihringshausen (Landkreis Kassel) in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Kassel amtlich festgestellt und ein Sperrbezirk eingerichtet (Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 21. Juni 2023).

Am 19. Juli 2023 ist die Amerikanische Faulbrut nun innerhalb der bereits ausgewiesenen Restriktionszone an einem weiteren Bienenstand im Ortsbezirk (Stadtteil) Fasanenhof amtlich festgestellt worden (Sekundärausbruch). Aufgrund der örtlichen Lage des Sekundärausbruchs muss der mit Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2023 bereits eingerichtete **Sperrbezirk in südwestliche Richtung erweitert** werden.

Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit

- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014

wird daher folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Folgendes Gebiet wird zu einem **AFB-Sperrbezirk** erklärt:  
Die gesamten **nachstehenden Ortsbezirke (Stadtteile)** der Stadt Kassel
  - Ortsbezirk (Stadtteil) **Philippinenhof-Warteberg**
  - Ortsbezirk (Stadtteil) **Fasanenhof**
  - Ortsbezirk (Stadtteil) **Nord-Holland**
  - Ortsbezirk (Stadtteil) **Wolfsanger-Hasenhecke**



2. Bienenhalter haben den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit (Veterinäramt), Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel anzuzeigen (0561/ 787 33 36, veterinaer@kassel.de). 3 von 6
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen des Sperrbezirks entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die Regelung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.  
Die öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, sowie auf der Homepage der Stadt Kassel eingesehen werden: [www.kassel.de](http://www.kassel.de) (Suchfunktion ‚Faulbrut‘).
9. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nr. 1 - 7 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verfügt.
10. Die Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2023 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2023 aufgehoben.

**Hinweise:**

- Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich
- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist auch auf der Internetseite der Stadt Kassel einsehbar: [www.kassel.de](http://www.kassel.de) → Suchfunktion ‚Faulbrut‘. Dort ist auch eine ‚digitale Karte‘ zu finden, diese kann beliebig vergrößert werden (zoombar), so dass die Sperrbezirksgrenzen im Detail darstellbar sind.

### **Begründung**

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Am 19. Juni 2023 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldata-Ihringshausen (Landkreis Kassel) in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Kassel amtlich festgestellt, nachdem klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut vorhanden waren und das Laborergebnis des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor (LHL) den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut erbrachte. Ein Sperrbezirk war eingerichtet worden (Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 21. Juni 2023)

Am 19. Juli 2023 ist die Amerikanische Faulbrut innerhalb des bereits ausgewiesenen Sperrbezirktes an einem weiteren Bienenstand im Ortsbezirk (Stadtteil) Fasanenhof amtlich festgestellt worden (Sekundärausbruch): Nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung (Sperrbezirksuntersuchung) vom 12. Juli 2023 bestand bereits der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut für diesen Bienenstand, mit Bestätigungs-Laborbefund des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor (LHL) vom 19. Juli 2023 ist der Erreger nun amtlich nachgewiesen worden. Aufgrund der örtlichen Lage des Sekundär-Ausbruchs muss der mit Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2023 ausgewiesene **Sperrbezirk in südwestliche Richtung erweitert** werden.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Die zu bekämpfenden Seuchen sind in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. in der Verordnung (EU) 2018/ 1629 aufgeführt – einschließlich der Amerikanischen Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/ 1882 ist die Amerikanische Faulbrut eine gelistete Seuche der Kategorie D und E. Dementsprechend muss diese Tierseuche überwacht werden und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern. Verbringungen von Bienen zwischen EU-Ländern spielen eine immer größere Rolle, auch bei kleineren Bienenhaltungen (z. B. Verbringungen von Königinnen, Schwärmen usw.), so dass wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erforderlich sind. Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 ist es möglich, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen und somit nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, sofern diese im Einklang mit den im genannten Artikel aufgeführten Anforderungen stehen. Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) wurde diese Allgemeinverfügung erlassen.

Nach § 10 Abs. 1 der BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Ausbruchs-Bienenstand zum Sperrbezirk. Aufgrund der geographischen Lage des Primär- sowie des Sekundärausbruchs ist das unter Ziffer 1 beschriebene städtische Gebiet zum Sperrbezirk zu erklären. 5 von 6

Die unter Ziffer 3 bis 7 genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk.

Die Anordnung nach Ziffer 2 erfolgte auf der Grundlage von § 5b der Bienenseuchenverordnung, wonach die zuständige Behörde für ein bestimmtes Gebiet verfügen kann, dass die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes anzuzeigen haben.

Die amerikanische Faulbrut ist eine hochansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann und daher auch weitreichende wirtschaftliche Bedeutung erlangen bzw. entsprechende Schäden zur Folge haben kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer Nr. 2 bis 7 verfügten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Anordnungen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Die verfügten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um das Risiko einer Seuchenverschleppung zu minimieren. Die Verfügung ist auch angemessen, da der mit den angeordneten Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Eindämmung und raschen Tilgung der Amerikanischen Faulbrut als wirtschaftlich bedeutsame und damit im öffentlichen Interesse liegenden Bienenseuche.

Ziffer 8 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird hier Gebrauch gemacht, da die getroffenen Anweisungen und Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

#### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016, angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung dieser Seuche zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist daher zum Schutz der noch nicht betroffenen Bienenhaltungen erforderlich, um diese vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen dementsprechend sofort greifen und vollzogen werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des

Verwaltungsaktes überwiegt das Privatinteresse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs deutlich, da die Nichtbefolgung der Anordnungen bis zum Abschluss eines evtl. Rechtsmittelverfahrens keinesfalls hingenommen werden kann - insbesondere auch wegen der mit einer möglichen Seuchenverbreitung einhergehenden wirtschaftlichen Schäden. 6 von 6

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, vertreten durch den Oberbürgermeister, Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

---

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Dr. Heiko Purkl

---

  

---